

# **Botschaft des Regierungsrats zur Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kantonale Gewässerschutzverordnung)**

vom 10. Januar 2006

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einer kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer mit den nachstehenden Erläuterungen:

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Bundesrechtliche Gesetzgebung**

#### **1.1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, 1971**

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 (Gewässerschutzgesetz, GSchG 71) hatte zum Ziel, bestehende Gewässerverunreinigungen zu beseitigen und das Trinkwasser zu schützen. Dementsprechend standen der Bau der Kanalisationen und der Abwasserreinigungsanlagen sowie die Ausscheidung von Schutzzonen für Grund- und Quellwasserfassungen im Vordergrund.

Damit Kantone und Gemeinden den Bau der Kanalisationen und der Abwasserreinigungsanlagen zügig in Angriff nahmen, wurden gestützt auf dieses Gesetz an den Bau der Anlagen als sogenannte Anschubfinanzierung erhebliche Bundesbeiträge ausgerichtet. Im Kanton Obwalden betrug der Bundesbeitrag, gestützt auf die Wehrsteuerkopfquote und die verhältnismässig aufwändigen Kanalbauten bis zu 55 Prozent der Baukosten. Der Kanton hatte sich mit einem Beitrag von drei Fünfteln des Bundesbeitrages an den Gewässerschutzbauten zu beteiligen.

#### **1.1.2 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, 1991**

Am 1. November 1992 trat das neue, total überarbeitete Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG 91, SR 814.20) in Kraft und löste das GSchG 71 ab. Das neue Gewässerschutzgesetz regelt nebst dem bisherigen qualitativen Gewässerschutz auch den quantitativen Gewässerschutz. Zur Unterstützung des Vollzuges erliess der Bundesrat die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201).

Der qualitative Gewässerschutz (Beseitigung und Verhinderung der Verunreinigung der Gewässer) wurde weitgehend aus dem GSchG 71 in die neue Gesetzgebung übernommen. Nebst den Grenzwerten für die Abwassereinleitungen wurden neu Qualitätsziele für die Gewässer festgelegt. Nachdem der Bau der Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen zwischenzeitlich zu einem grossen Teil abgeschlossen ist, erübrigen sich auch diesbezügliche Bundesbeiträge. Zusätzliche Bundesbeiträge werden daher im Zusammenhang mit der Stickstoffelimination, der Entsorgung von Sonderabfällen sowie für Massnahmen in der Landwirtschaft vorgesehen. Ebenso wurden die Bereiche der wassergefährdenden Flüssigkeiten sowie der Quell- und Grundwasserschutz in das neue Gesetz übernommen.

Neue Bereiche des GSchG 91 sind die Trennung und Versickerung des nicht verschmutzten Wassers vom Abwasser (Trennsystem), die Restwasserregelungen bei Was-

serentnahmen aus Gewässern und der Bereich Abwasser und Hofdünger in der Landwirtschaft. Der Erhalt der Grundwasserströme durch die Versickerung des Regenwassers und die Gewährung von Restwasser bei Wasserentnahmen (in erster Linie bei Kraftwerken) werden als quantitativer Gewässerschutz bezeichnet.

## **1.2 Bisherige kantonale Gesetzgebung**

Zur Umsetzung des Gewässerschutzrechtes und der Notwasserversorgung bestehen im Kanton Obwalden zurzeit folgende Erlasse:

- Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 27. Februar 1976 (GDB 783.11);
- Ölwehrverordnung vom 29. Januar 1976 (GDB 783.21);
- Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung von Schutzzonen bei Grund- und Quellwasserfassungen vom 22. Dezember 1987 (GDB 783.112);
- Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen vom 31. März 1992 (GDB 783.113);
- Ausführungsbestimmungen über die Wärmegewinnung mittels Erdsonden vom 14. August 1984 (GDB 750.211);
- Ausführungsbestimmungen über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom 26. März 2002 (GDB 921.115);
- Ausführungsbestimmungen über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 6. April 1993 (GDB 540.311).

## **2. Stand des Vollzugs im Kanton**

Gestützt auf das GSchG 71 wurde der Bau der Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen vom Kanton und den Gemeinden zügig an die Hand genommen. Dieser wird bis 2006 grösstenteils beendet sein.

Im Gesamten bewilligte der Kantonsrat Beiträge von rund 30,8 Millionen Franken bei insgesamt Baukosten der Gemeinden von 101 Millionen Franken. Die Auszahlung des letzten Teilbetrags erfolgt im Jahre 2006.

Die Ausscheidung von Schutzzonen für Grund- und Quellwasserfassungen sowie von Schutzarealen für die zukünftige Trinkwasserversorgung ist ebenfalls grösstenteils abgeschlossen. Bis heute hat der Regierungsrat vier Grundwasserschutzareale und 100 Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Die Kosten für die Bearbeitung der Areale gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten für den Erlass der Schutzzonen sind vom Fassungs-eigentümer zu tragen.

Die sachgemässe Lagerung der wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Öl, Benzin) in dichten Tankanlagen ist zum Schutz der Gewässer und des Trinkwassers sehr wichtig. Mit der Einführung der Tankvignette auf den 1. Januar 2005 wird diese Aufgabe in Selbstverantwortung der Anlageeigentümer wahrgenommen.

Der Gewässerschutz in der Landwirtschaft wird mit der Umsetzung der neuen Agrarpolitik mit der Ökologisierung der Landwirtschaft laufend vollzogen.

Im Bereich der Sicherung der angemessenen Restwassermengen wurde gestützt auf das GSchG 91 das Inventar der bestehenden Wasserentnahmen erstellt. Die Festlegung der Rest- und Dotierwassermengen kann im Rahmen der Neuerteilung von Wasserrechtskonzessionen erfolgen. Aus finanziellen Gründen verzichtete der Regierungsrat vorderhand auf die Erstellung des Restwassersanierungsplans.

## **3. Notwendigkeit neuer kantonaler Rechtsgrundlagen**

Die kantonale Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 27. Februar 1976 stützt sich auf das GSchG 71 ab, welches nun durch das GSchG 91 abgelöst wurde. Die kantonale Gesetzgebung stimmt daher in der Zwischenzeit nicht mehr mit der Bundesgesetzgebung überein und muss dringend angepasst werden. Insbesondere fehlt in der kantonalen Gesetzgebung die Regelung verschiedener

Bereiche (z.B. Landwirtschaft, Restwasser u.a.). Auch müssen die Abgeltungen des Bundes und des Kantons an Massnahmen zum Schutz der Gewässer neu geregelt werden. Weiter sind formelle Anpassungen dringend notwendig.

Auf eine Überarbeitung der kantonalen Ölwehrverordnung vom 29. Januar 1976 (GDB 783.21), die sich ebenfalls auf das GSchG 71 abstützt, soll vorerst verzichtet werden. Diese soll koordiniert mit der geplanten Revision der Feuerwehrgesetzgebung (Zuständigkeit: Sicherheits- und Gesundheitsdepartement) 2006 vorgenommen werden.

Im Wesentlichen hat die neue kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer den Vollzug des heutigen Bundesrechts zu regeln. Grundsätzlich soll die bewährte Arbeitsteilung zwischen Kanton und Gemeinden beibehalten werden. Sie hat im Grundsatz demnach die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden sowie die Kostentragung zu regeln. Dabei hat der Kanton die überkommunalen planerischen Aufgaben, die gewässerrelevanten Fragen bei Bauten ausserhalb der Bauzone und die Abwasserbehandlungsanlagen in Industrie und Gewerbe zu bearbeiten sowie die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu koordinieren. Die Einwohnergemeinden planen, erstellen und betreiben die öffentlichen Abwasseranlagen und stellen die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.

Die Gewässerschutzaufgaben sind in der Bundesgesetzgebung umfassend umschrieben. Die Bundesgesetzgebung enthält eine Vielzahl von Einzelaufgaben, die dem Kanton überbunden werden. Es drängen sich daher für den Kanton keine weitergehenden materiellen Regelungen auf. Die kantonale Gewässerschutzverordnung kann sich daher im Wesentlichen auf die Aufgabenzuteilung innerhalb des Kantons beschränken. Im Bereich der Abgeltungen sind die Leistungen des Kantons gegenüber den Einwohnergemeinden und Dritten festzulegen. Somit genügt als Rechtsgrundlage eine Verordnung.

Um eine schlanke Gesetzgebung zu ermöglichen, sind die dem Regierungsrat, den Einwohnergemeinden und dem Departement vorbehaltenen Aufgaben festzulegen. Der Vollzug der weiteren Aufgaben obliegt dem für den Gewässerschutz zuständigen Amt. Das ist das Amt für Landwirtschaft und Umwelt, welches dem Volkswirtschaftsdepartement angehört.

Die oben erwähnten, bestehenden Ausführungsbestimmungen müssen lediglich formell angepasst werden.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sind die Einwohnergemeinden zuständig. Gemäss Art. 60a GSchG 91 sind die dabei entstehenden Kosten den Verursachern zu überbinden. Grundlage dazu sind die Entwässerungsplanungen und die Kanalisationsreglemente der Einwohnergemeinden.

Bund und Kantone haben an die Einwohnergemeinden keine Abgeltungen zum Bau der Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen mehr auszubezahlen. Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone an die weitergehenden Abwasserreinigungen zur Erfüllung der völkerrechtlichen Vereinbarungen, zur Entsorgung von Sonderabfällen und bei Massnahmen in der Landwirtschaft. In der kantonalen Gewässerschutzverordnung ist festzulegen, wie sich der Kanton bei diesen Massnahmen und weiteren Leistungen zum Schutz und zur Aufwertung von Gewässern beteiligt. Zum heutigen Zeitpunkt sind dafür keine Kantonsbeiträge absehbar.

Dem Kanton obliegen die planerischen Arbeiten im Gewässerschutz. Diese umfassen zur Hauptsache den Erlass der Gewässerschutzkarte, der Gewässerschutzareale, des Wasserversorgungsatlasses, des Klärschlamm Entsorgungsplanes, der Wärmenutzungskarte und des Restwassersanierungsplanes. Diese Arbeiten können nicht weiterverrechnet werden. Die Grundlagen zum Erlass der Grund- und Quellwasserschutzzonen müssen durch die Fassungseigentümer erarbeitet werden.

Die Facharbeiten (Bewilligungen, Stellungnahmen, usw.) werden gemäss der Gebührengesetzgebung der Staatsverwaltung den Verursachern überbunden.

Aus der kantonalen Gewässerschutzverordnung ergibt sich kein zusätzlicher personeller Bedarf.

## 5. Interkantonale Zusammenarbeit

Beim Vollzug des Gewässerschutzes arbeiten die zuständigen Amtsstellen in der Zentralschweiz eng zusammen. Die bisherigen Arbeiten zeigen, dass insbesondere die Zusammenarbeit im Rahmen von gemeinsamen Projekten sehr wertvoll ist. Dadurch können spezifisches Fachwissen genutzt und durch diese Synergien auch Kosten gespart werden. Zudem wird der Vollzug, so weit wie möglich, gleich ausgestaltet und koordiniert. Dies hat den Vorteil, dass Planer, Ausführende und Betroffene in der Zentralschweiz die gleichen Rahmenbedingungen haben. Auf Fachebene treten die Umweltschutzämter der Zentralschweiz gegenüber den Bundesstellen gemeinsam auf und schaffen sich dadurch als Region ein besseres Gehör.

Im Weiteren erfolgt die Zusammenarbeit in der Zentralschweiz beispielsweise im Rahmen der Zentralschweizer Umweltschutzdirektorenkonferenz (ZUDK) und der Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV).

## 6. Vernehmlassungsverfahren

Im Auftrage des Regierungsrates hat das Volkswirtschaftsdepartement den Entwurf der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kantonale Gewässerschutzverordnung, VV GSchG) einem breiten Vernehmlassungsverfahren unterstellt. Dazu wurden die Einwohnergemeinden, der Entsorgungszweckverband, die kantonalen politischen Parteien und Organisationen, die allgemeinen Wirtschaftsorganisationen (ohne Tourismus), die Berufsorganisationen (Bauernverband, Landfrauenverband, Waldwirtschaftsverband, Baumeisterverband), der Hauseigentümergeverband und die Umweltschutzorganisationen eingeladen. Gleichzeitig wurden auch das Finanzdepartement, das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement sowie das Bildungs- und Kulturdepartement zu einem Mitbericht eingeladen.

Von den 30 zur Vernehmlassung eingeladenen Organisationen haben 15 eine Vernehmlassung und drei Departemente einen Mitbericht eingereicht.

Da die bisherige bewährte Vollzugspraxis mit der eingespielten Arbeitsteilung zwischen Kanton und Gemeinden grundsätzlich beibehalten wurde und in der Vollziehungsverordnung im Wesentlichen die bisherigen Zuständigkeiten und die Kostentragung festgelegt wird, stimmten alle der Vorlage zu. Gesamthaft wurden nur wenige Abänderungsanträge gestellt. Vorwiegend wurden, nicht zuletzt auf Grund der sehr ausführlichen und komplexen Bundesgesetzgebung, verschiedene Fragen zum Vollzug gestellt.

Allgemein hielten die Vernehmlassenden fest, dass die Vollziehungsverordnung vor allem Bundesrechts regelt, dass auf Grund der detaillierten Regelung des Bundesrecht auch keine weitergehenden kantonalen Regelungen nötig sind, dass die Aufgabenteilung und die Kostentragung richtig sind und dass die Information, Sensibilisierung und Schulung im Umweltbereich wichtig sind.

Die Gemeinden und ein weiterer Vernehmlasser beantragen, dass den Gemeinden bei der Festlegung von Normen und Richtlinien ein Mitspracherecht gewährt wird (Art. 2 Abs. 1 Bst. g VV GSchG). Zudem erwarten sie, dass den Gemeinden auch bei der Festlegung der ersatzweise kostendeckenden und verursachergerechten Abgaben (Art. 2 Abs. 1 Bst. h VV GSchG) das Recht eingeräumt wird, entsprechende Vorschläge unterbreiten zu können. Diesen Begehren wird in der Vorlage entsprochen.

Weitere Anträge betrafen Regelungen in der Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung. Deshalb konnte den Anträgen nicht gefolgt werden.

Die übrigen Anmerkungen und Fragen der Vernehmlassenden beschränken sich vor allem auf den konkreten Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung, das Bewilligungsverfahren und die Verfahrenskoordination bei mehreren notwendigen Bewilligungen, die Sicherheit der Tankanlagen bei Hochwasser und die Abstimmung der Gewässerschutzgesetzgebung mit der Agrargesetzgebung.

Zu den in der Vernehmlassung vorgebrachten Anregungen und Fragen sind in den folgenden Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln, sofern notwendig, Ausführungen gemacht.

## 7. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

### Ingress

Nebst dem Vollzug des Gewässerschutzes wird mit der kantonalen Vollziehungsverordnung neu auch die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen geregelt. Diese stützt sich auf die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991 (VTN, SR 531.32) des Bundes ab. Der Vollzug hat innerhalb der kantonalen Verwaltung einen engen Zusammenhang mit den Gewässerschutzaufgaben. Der Vollzug erfolgt deshalb bereits heute durch das für den Gewässerschutz zuständige Amt. Die Synergien können dadurch optimal genutzt werden.

### Art. 1 Zweck

Die zu vollziehenden Aufgaben werden grösstenteils durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Es sind keine zusätzlichen materiellen Regelungen erforderlich. Der Verordnungszweck schliesst den Schadendienst gemäss Art. 49 GSchG aus. Den Schadendienst, die Ölwehr, hat der Kantonsrat mit der Ölwehrverordnung vom 29. Januar 1976 geregelt. Im Grundsatz ist die Ölwehrverordnung nicht anzupassen. Da das Sachgebiet einen engen Zusammenhang mit den Aufgaben der Feuerwehr hat, sollen die erforderlichen Anpassungen bei der Überarbeitung der Feuerschutzgesetzgebung 2006 vorgenommen werden.

### Art. 2 Regierungsrat

Abs. 1 Bst. a: Für den Vollzug des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft hat der Regierungsrat am 26. März 2002 Ausführungsbestimmungen erlassen. Diese sind lediglich formell anzupassen und mit der Landwirtschaftsgesetzgebung abzustimmen. Die Information und Beratung der Landwirtschaft bezüglich dem umweltgerechten Einsatz der Hofdünger erfolgt durch den landwirtschaftlichen Beratungsdienst.

Abs. 1 Bst. b: Zum Schutz der Gewässer muss der Kanton die Gewässerschutzbereiche in einer Gewässerschutzkarte bezeichnen. Diese ist behördenverbindlich. Die Bezeichnung ist daher durch den Regierungsrat vorzunehmen.

Abs. 1 Bst. c: Mit den Grundwasserschutzarealen werden zukünftige, potenzielle Gebiete für die Trinkwassernutzung sichergestellt. Die Fassungseigentümer (Gemeinden, Private) sind noch nicht bekannt. Die entstehenden Kosten können dem späteren Nutzer des Areals überbunden werden. Das Verfahren regelte der Regierungsrat bereits mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Diese sind lediglich formell anzupassen.

Mit Hilfe von hydrogeologischen Abklärungen, die der Fassungseigentümer bereitzustellen hat, erlässt der Regierungsrat die Schutzzonen um bestehende und neue Trinkwasserfassungen. Das Verfahren regelte der Regierungsrat bereits mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Diese sind lediglich formell anzupassen.

Abs. 1 Bst. d: Bei der Wärmenutzung mittels Erdsonden werden in den Kreisläufen wassergefährdende Flüssigkeiten eingesetzt. Die Anlagen bedürfen deshalb einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Dazu bestehen Ausführungsbestimmungen, die lediglich formell anzupassen sind.

Abs. 1 Bst. e: Genügen die ordentlichen Gewässerschutzmassnahmen nicht, um die Qualitätsziele der Gewässer zu erreichen, sind weitergehende Massnahmen anzuordnen. Zur Zeit besteht im Kanton kein Handlungsbedarf. Wesentlich dazu beigetragen hat die Ökologisierung der Landwirtschaft mit der bedarfsgerechten Düngung und standortangepassten Nutzung der Wiesen und Weiden.

Abs. 1 Bst. f: Restwasserfragen stellen sich zur Hauptsache bei Wasserentnahmen zur Energiegewinnung. Gemäss der kantonalen Wasserbaugesetzgebung erteilt der Regierungsrat die Konzessionen. Es drängt sich daher auf, dass er mit der Erteilung der Konzession gleichzeitig die erforderlichen Rest- und Dotierwassermengen festlegt.

Abs. 1 Bst. g: Im Bereiche des Gewässerschutzes, beispielsweise bei der Abwasservorbehandlung oder bei Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, sollen die Auflagen und Bedingungen möglichst kantonsübergreifend gleich sein. Dies kann mit den Regeln der Technik, Richtlinien von Behörden (z.B. Zentralschweizer Umweltschutzdirektoren-

konferenz), Fachkonferenzen (z.B. Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz) oder Normen von Berufsverbänden (z.B. Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute erreicht werden. Durch die Verbindlicherklärung durch den Regierungsrat wird dieses Ziel erreicht. Mit diesem Artikel hat der Regierungsrat aber auch die Möglichkeit Vorschriften zu Tankanlagen zu erlassen, damit der Schutz der Gewässer in überschwemmungsgefährdeten Gebieten verbessert wird. In den Bereichen, wo Gemeinden betroffen sind, müssen diese vorgängig angehört werden.

Abs. 1 Bst. h: Die Kantone haben gemäss GSchG dafür zu sorgen, dass für den Bau, Betrieb und Unterhalt den öffentlichen Zwecken dienenden Abwasseranlagen kostendeckende Gebühren den Verursachern verrechnet werden. In den letzten Jahren haben Einwohnergemeindeversammlungen die Erhöhung der Gebühren für die Erreichung der Kostendeckung wiederholt abgelehnt. Damit widersprechen solche Entscheide den bundesrechtlichen Vorgaben. Auf Grund von Art. 89 der Kantonsverfassung obliegt dem Regierungsrat die Aufsicht über die Gemeinden. Er hat demnach auch für den korrekten Vollzug der Bundesgesetzgebung zu sorgen und kann anstelle des kommunalen Gesetzgebers rechtssetzende Akte erlassen. Dieses Vorgehen wurde in einem vergleichbaren Fall im Kanton Graubünden mit einem Bundesgerichtsentscheid vom 7. Juli 2003 (2P.31/2003/sch) geschützt. Den Gemeinden ist dabei ein Mitspracherecht einzuräumen.

Abs. 1 Bst. i: Art 62a GSchG schafft die notwendige Rechtsgrundlage, um erforderliche aber wirtschaftlich nicht tragbare Massnahmen zur Verminderung der Stoffbelastungen von Gewässern aus der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung abzugelten. Die Zuständigkeit ist zu regeln. Als Massnahmen gelten beispielsweise die Verminderung des Tierbestandes. Zurzeit besteht im Kanton diesbezüglich kein Handlungsbedarf, da durch die Ökologisierung der Landwirtschaft die Ziele erreicht werden können. Allfällige vergleichbare Massnahmen ausserhalb der Landwirtschaft (z.B. Sportplätze u.ä.) werden mit dem Vollzug der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81) geregelt.

Abs. 1 Bst. k: Die Erstellung des Restwassersanierungsplanes ist ein Auftrag der Gewässerschutzgesetzgebung. Die Restwassersanierungen sind bei der Neuerteilung oder Erneuerung der Konzessionen zu regeln. Diese Entscheide hat der Regierungsrat zu treffen.

Abs. 1 Bst. l: Gemäss der Gewässerschutzverordnung hat der Kanton einen Klärschlamm Entsorgungsplan zu erstellen. Dieser zeigt auf, wie und wo der Klärschlamm entsorgt werden soll. Ausführende sind der Entsorgungszweckverband Obwalden, einzelne Einwohnergemeinden, Private und ausserkantonale Zweckverbände. Der heute gültige Entsorgungsplan genehmigte der Regierungsrat am 30. Januar 2001.

Abs. 1 Bst. m: Die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen verpflichtet die Kantone zu verschiedenen Vorsorgemassnahmen. Der Regierungsrat hat dazu bereits Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie sind lediglich formell anzupassen.

Abs. 2: Dem Regierungsrat ist die Möglichkeit zu geben, Vollzugsbereiche mittels Verwaltungsvereinbarungen oder Leistungsaufträgen an andere Kantone oder Dritte, (z.B. Laboratorium der Urkantone, Brunnen) zu übertragen. Diese vollziehen dann die Gewässerschutzaufgaben in eigener Verantwortung (Outsourcing).

### **Art. 3 Zuständiges Departement**

Abs. 2 Bst. a: Gemäss der Bundesgesetzgebung sorgen die Kantone dafür, dass die regionalen und kommunalen Entwässerungsplanungen erstellt werden. Im Sinne der Koordination ist es zweckmässig, dass die Genehmigung durch das Departement erfolgt. Der Genehmigung voraus geht die fachliche Unterstützung und die materielle Vorprüfung durch das zuständige Amt.

Abs. 2 Bst. b: Wasserentnahmen ausserhalb von Konzessionen dienen beispielsweise zu Kühlzwecken, für den Betrieb von Fischteichen sowie für die landwirtschaftliche Bewässerung. Analog der kantonalen Wasserbaugesetzgebung werden diese Bewilligungen in der Regel im Rahmen eines koordinierten Baubewilligungsverfahrens durch das zuständige Departement erteilt.

Abs. 2 Bst. c, d und e: Die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen sind koordiniert mit den Verfahren nach anderen Gesetzgebungen zu bearbeiten. Dies sind beispielsweise Bewilligungen für Raumplanung, Wasserbau, Fischerei, Naturschutz, Wald und Landwirtschaft.

Abs. 2 Bst. f und g: Der Vollzug der erteilten Wasserrechtskonzessionen erfolgt durch das für den Wasserbau zuständige Departement. Die gewässerschutzrechtliche Bearbeitung der Spülung und Entleerung der Stauräume und der Ausnahmeregelungen bei der Beseitigung des Treibgutes ist derselben Stufe zu zuweisen.

Abs. 2 Bst. h: Materialentnahmen aus Gewässern bedürfen gemäss Wasserbaugesetzgebung einer Bewilligung des zuständigen Departements. Die Bewilligung aus gewässerschutzrechtlicher Sicht ist deshalb auch auf Stufe Departement zu erteilen. Notmassnahmen im Zusammenhang mit Hochwasser werden wie bisher von den zuständigen Organen direkt angeordnet.

Abs. 2 Bst. i: Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen und Betrieben, die Abwasser in ein Gewässer einleiten, müssen zur Verminderung des Risikos einer Gewässerverunreinigung durch ausserordentliche Ereignisse Vorsorgemassnahmen treffen. Reichen diese nicht aus, ordnet die Behörde zusätzliche Massnahmen an. Dies kann beispielsweise ein Rückhaltebecken oder die Ausbildung eines Kellers als Rückhaltebecken sein. Diese Arbeiten sind allenfalls mit dem Vollzug der Störfallverordnung nach dem Umweltschutzgesetz zu koordinieren.

Abs. 2 Bst. k: Bei kleineren Wasserversorgungen ist es möglich, dass sie die notwendigen Vorsorgemassnahmen nicht alleine treffen können. Um spezielle Materialien und Einrichtungen gemeinsam zu beschaffen, kann dafür eine Zusammenarbeit wirtschaftlich sinnvoll und notwendig werden. Finden sich die Einwohnergemeinden nicht, bezeichnet das Departement die Partner der Zusammenarbeit.

Abs. 3: Dem zuständigen Departement wird ermöglicht, Teilbereiche des Vollzugs an Dritte zu übertragen. Es könnte beispielsweise Branchenvereinbarungen mit dem Autogewerbe oder dem Malergewerbe abschliessen, damit diese Berufsverbände die Betriebe ihrer Branche kontrollieren. Die Verrechnung des Aufwands erfolgt direkt an den kontrollierten Betrieb. Die Ausstellung einer allfälligen Sanierungsverfügung erfolgt auf Grund der Fachbeurteilung durch das zuständige Amt.

#### **Art. 4 Zuständiges Amt**

Die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes schreibt dem Kanton zahlreiche Vollzugsaufgaben vor. Eine vollständige Aufzählung in der kantonalen Gesetzgebung wäre sehr umfangreich und lediglich eine Wiederholung der Bundesgesetzgebung. Es ist deshalb zweckdienlicher, die Aufgaben der Behörden und des zuständigen Departements festzulegen und die übrigen Aufgaben gesamthaft im Sinne der Nettogesetzgebung dem zuständigen Amt zuzuweisen. Die Arbeiten des Amtes umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Grundlagenhebung, Gewässerüberwachung und Information,
- Siedlungsentwässerung und Abwasseranlagen,
- Abwasservorbehandlung in Industrie und Gewerbe,
- Gewässerschutz in der Landwirtschaft,
- wassergefährdende Flüssigkeiten (Tankanlagen),
- Wärmenutzung aus Wasser und Boden sowie
- Trinkwasserversorgung in Notlagen.

#### **Art. 5 Einwohnergemeinden**

Die Einwohnergemeinden tragen die Hauptverantwortung für die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen auf ihrem Gebiet. Diese Aufgabe ist ihnen bereits mit der bisherigen kantonalen Gesetzgebung zugeteilt. Im Grundsatz ergeben sich für die Gemeinden keine neuen Aufgaben. Die bisherige eingespielte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden wird übernommen.

Abs. 2 Bst. a: Grundlage für die wirtschaftliche Abwassersammlung und -behandlung sind die Entwässerungsplanungen. Die Ersterarbeitung ist in allen Gemeinden abgeschlossen. Mit den laufenden Nachführungen sind sie wichtige Grundlagen, um die Anlagen langfristig zu erhalten sowie den Unterhalt und den Ersatz wirtschaftlich zu planen.

Abs. 2 Bst. b: Die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen ist weitgehend abgeschlossen. Priorität hat der Unterhalt und der Ersatz der Anlagen. Speziell die mechanischen und elektrischen Anlagenteile in Pumpwerken und Abwasserreinigungsanlagen sind periodisch zu erneuern, werden doch diese Anlagen an 365 Tagen betrieben.

Abs. 2 Bst. c: Verbrauchte Speise- und Motorenöle sind zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen zu sammeln. Die Einwohnergemeinden nehmen diese Stoffe aus den Haushaltungen an den Wertstoffsammelstellen bereits heute zurück und führen sie der Verwertung zu.

Abs. 2 Bst. d: Bereits heute haben die Einwohnergemeinden Kanalisationsreglemente, die die technischen Bedingungen für den Anschluss der Bauten an das Kanalisationsnetz festlegen. In den Reglementen werden zudem die Kosten für den Anschluss und den Betriebsbeitrag geregelt. Die Gebühren müssen die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Abwasseranlagen decken. Die Inhaber der Anlagen müssen zu diesem Zweck auch die erforderlichen Rückstellungen bilden.

Abs. 2 Bst. e: Die Bearbeitung von Gewässerverunreinigungen ist heute Verbundaufgabe von Gemeinden und den zuständigen kantonalen Amtsstellen. Neu werden die Gemeinden von der fachspezifischen Bearbeitung entlastet, da dort sehr oft das notwendige Fachwissen fehlt. Die Fachspezialisten des Kantons unterstützen die Gemeinden bei der Durchsetzung der anzuordnenden Massnahmen. Die Gemeinden sind dabei aufgefordert, die erforderlichen Abklärungen zu treffen, dem zuständigen Amt zu melden und allfällige Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich in die Wege zu leiten. Für die übrigen Aufgaben der Gemeinden wird bei Bedarf das notwendige Fachwissen vom Kanton vermittelt oder die Gemeinden können dieses auf anderem Weg aneignen.

Abs. 2 Bst. f: Gemäss der Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen sind die Inhaber der Wasserversorgungsanlagen für die Erstellung der Planung und der erforderlichen Massnahmen zuständig. Im Notstand ist der Gemeindeführungstab zuständig für den Vollzug. Nicht alle Einwohnergemeinden sind Inhaber der Wasserversorgungen. Sie haben trotzdem die Vorsorgemassnahmen innerhalb der Gemeinde zu koordinieren, um für den Notfall gewappnet zu sein.

Abs. 3: Die Kantonsverfassung bzw. Art. 49 GSchG berechtigt die Einwohnergemeinden, bestimmte Aufgaben an Gemeindeverbände zu delegieren. Mit dem Zusatz, andere Organisationen und Private, wird die Möglichkeit gegeben, dass auch Aufgaben anderweitig ausgelagert werden können. Als Beispiel kann die Führung des Kanalisationskatasters und Auslagerung der Koordination und Planung der Unterhaltsarbeiten aufgeführt werden.

## **Art. 6 Kantonsbeiträge**

Der Bund richtete an die erstmalige Erstellung der Abwasseranlagen (Kanalisationen, Pumpwerke, Regenklärbecken, Abwasserreinigungsanlagen) als "Anschubfinanzierung" Beiträge aus. Das heisst, die Einwohnergemeinden wurden durch die Bundesbeiträge gemäss GSchG 71 motiviert, die Abwasseranlagen zügig zu erstellen. Unterstützend zu den Bundesbeiträgen wurden der Kanton verpflichtet seinerseits einen Kantonsbeitrag von drei Fünfteln des Bundesbeitrages zu leisten. Im Kanton Obwalden betrug der Bundesbeitrag zwischen 40 und 55 Prozent der Baukosten, der Kantonsbeitrag dadurch zwischen 24 und 33 Prozent.

Abs. 1 Bst. a: Der Bund richtet an die Massnahmen zur Stickstoffelimination eine Abgeltung von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten aus. Als Anlagen und Einrichtungen gelten weitergehende Reinigungsstufen bei den Abwasserreinigungsanlagen. Die Stickstoffelimination ergibt sich aus den internationalen Vereinbarungen zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigungen. Gemäss diesen muss nur unterhalb der grossen Seen der Stickstoffgehalt des gereinigten Abwassers, das in die Oberflächengewässer abgeleitet wird, zusätzlich reduziert werden. Da Obwalden oberhalb eines grösseren Sees, nämlich dem Vierwaldstättersee liegt, kann auf eine weitergehende Stickstoffelimination verzichtet

werden. Dementsprechend sind in absehbarer Zeit auch keine Massnahmen und Beiträge notwendig. Es ist jedoch vorzusehen, dass sich der Kanton an den Kosten der Massnahmen zur Erfüllung der völkerrechtlichen Vereinbarungen beteiligen kann.

Abs. 1 Bst. b: In Abstimmung zu Art. 6 Abs. 1 Bst. a soll auch für die Erstellung neuer Kanalisationen anstelle von Anlagen und Einrichtungen zur Stickstoffelimination die gleiche Beitragsregelung gelten.

Abs. 1 Bst. c: Gegenwärtig ist die Entsorgung von Sonderabfällen weitgehend auf privater Basis organisiert. Einzelne Kantone haben sich an den Kosten von Anlagen für die Entsorgung von Sonderabfällen beteiligt. Zur Zeit ist nicht absehbar, dass sich der Kanton Obwalden an der Erstellung einer Anlage zu beteiligen hat. Die Möglichkeit einer allfälligen Beteiligung des Kantons ist jedoch vorzusehen.

Abs. 1 Bst. d: Der Bund richtet an die Massnahmen zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen in der Landwirtschaft Beiträge aus, da diese eine erhebliche Verminderung des landwirtschaftlichen Einkommens darstellen können. Die Möglichkeit einer allfälligen Beteiligung des Kantons ist vorzusehen. Nach heutiger Beurteilung kann davon ausgegangen werden, dass sich Massnahmen nach Art. 62a GSchG im Kanton Obwalden nicht aufdrängen, da mit der Ökologisierung der Landwirtschaft die Ziele erreicht werden können.

Im Übrigen sind die Ausgabekompetenzen in der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons vom 25. März 1988 (Finanzhaushaltsverordnung, GDB 610.11) geregelt.

### **Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 27. Februar 1976 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Feuerpolizei-Verordnung vom 30. Oktober 1970 (GDB 546.21) erfordert die Erstellung, der Umbau und Betrieb von Ölfeuerungsanlagen sowie die Lagerung flüssiger Brenn- und Treibstoffe eine Bewilligung der kantonalen Amtsstelle für Gewässerschutz. Der Bereich Ölfeuerungen ist heute in der Umweltschutzgesetzgebung enthalten. Die Bewilligung der Tankanlagen erfolgt gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung. Die Bewilligungsverfahren sind in diesen Erlassen geregelt. Art. 9 Abs. 2 kann daher ersatzlos gestrichen werden, ebenso Absatz 5 über das Verfahren.

### **8. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen beantragen wir Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf zu einer kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Matter

Landschreiber: Urs Wallimann

Beilage:

- Entwurf kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer